

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)

A. Problem und Ziel

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist mit ihren 25 Museen, Bibliotheken, Archiven und Forschungsinstituten eine der bedeutendsten Kultureinrichtungen der Welt. Sie vereint unter ihrem Dach die Staatlichen Museen zu Berlin (SMB), die Staatsbibliothek zu Berlin (SBB), das Geheime Staatsarchiv (GStA), das Ibero-Amerikanische Institut (IAI) sowie das Staatliche Institut für Musikforschung (SIM) und damit sämtliche Sparten der kulturellen Überlieferung: Von archäologischen und ethnologischen Objekten über Werke der Bildenden Kunst bis hin zu Musik und Literatur. In all diesen Bereichen ist die Stiftung als eine der größten außeruniversitären Forschungseinrichtungen Deutschlands überdies wissenschaftlich tätig. Eine weitere Besonderheit ist ihre Finanzierung: Obwohl alle Einrichtungen in Berlin beheimatet sind, wird die Stiftung vom Bund und allen Ländern gemeinsam getragen, was ihre gesamtstaatliche Bedeutung widerspiegelt.

In den vergangenen Jahren hat sich jedoch zunehmend gezeigt, dass die Stiftung ihr Potenzial nicht in vollem Umfang ausschöpfen kann. Sowohl die Einrichtungen selbst als auch der Gesamtverband bleiben bislang hinter ihren Möglichkeiten zurück. Nur einzelne Einrichtungen haben den Bekanntheitsgrad, der ihren herausragenden Sammlungen entspricht, während großen Teilen der Bevölkerung nicht bekannt ist, was sich hinter dem Namen Stiftung Preußischer Kulturbesitz verbirgt.

Der Reformbedarf wurde schon früh erkannt, notwendige Maßnahmen jedoch lange nicht getroffen oder verschoben. Dies führte dazu, dass der Stiftung im Gutachten des Wissenschaftsrats vom Juli 2020 erhebliche Probleme und Schwächen attestiert wurden. Als Ursache machte der Wissenschaftsrat insbesondere komplizierte und dysfunktionale Entscheidungswege aus; unklare Zuständigkeiten und Doppelstrukturen führten dazu, dass die Stiftung ineffizient arbeite und sich nicht auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren könne.

Eine daraufhin eingesetzte Reformkommission stellte sämtliche Strukturen der Stiftung auf den Prüfstand, einschließlich der Existenz des Gesamtverbands selbst. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 legte der Stiftungsrat die Eckpunkte für umfangreiche Reformmaßnahmen fest. Ziel der beschlossenen Maßnahmen ist es, die individuellen Profile der einzelnen Einrichtungen durch mehr Autonomie zu schärfen, gleichzeitig aber auch den Verband der Stiftung zu stärken und

so Synergieeffekte und spartenübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. Der Beschluss vom 5. Dezember 2022 bildet die Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher unter Federführung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gemeinsam mit den Ländern erarbeitet wurde.

B. Lösung; Nutzen

Das neue Stiftungsgesetz stellt die Weichen für eine moderne, schlanke und zukunftsgerichtete Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Hierzu wurde zunächst die Leitung der Stiftung umstrukturiert: Sie obliegt nicht mehr wie bislang dem Präsidenten oder der Präsidentin alleine, sondern einem kollegialen Vorstand aus bis zu sieben Personen. Dies ermöglicht den Einrichtungen, ihre Interessen deutlich stärker in den Gesamtverband einzubringen und fördert Synergieeffekte. Der Stiftungsrat wurde hingegen stark verkleinert: Er setzt sich künftig nur noch aus neun anstatt aus 20 Personen zusammen, was eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung ermöglicht.

Ein Meilenstein zu höherer Autonomie und Entbürokratisierung ist die Einführung von mehr haushalterischer Flexibilität, indem der Stiftung eine in hohem Maße eigenverantwortliche Verwendung ihrer Mittel erlaubt wird.

Auch die Personalstruktur der Stiftung wird an die Anforderungen einer modernen Kultureinrichtung angepasst: Herausgehobene Führungspositionen sollen künftig zeitlich befristet besetzt werden und Verbeamtungen die Ausnahme sein. Dies fördert die Innovationskraft und verhindert die Entstehung verkrusteter Strukturen.

Der Stiftungszweck wurde stark modernisiert und nimmt Bezug auf die vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben der Stiftung. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Namen der Stiftung anzupassen und sie um das Humboldt Forum im Berliner Schloss zu erweitern.

Die Reform der Stiftung ist ein ebenso umfassender wie anhaltender Prozess. Auch wenn sich schon jetzt viel hinter den Kulissen bewegt, hat die Stiftung noch nicht alle ihrer Ziele erreicht. Die Reform betrifft Strukturen, die über Jahrzehnte gewachsen sind und verändert die tägliche Arbeit von über 2.000 Mitarbeitenden. Selbst ein noch so gut durchdachtes Konzept kann nicht den Anspruch haben, in jeder Hinsicht die perfekte Lösung zu bieten. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, indem er für die innere Struktur der Stiftung möglichst wenige Vorgaben setzt. Zahlreiche Regelungen werden in die Stiftungssatzung verschoben, die zeitgleich mit diesem Gesetz erarbeitet wurde. Sie können so schnell und unkompliziert angepasst werden, ohne dass eine langwierige Gesetzesänderung notwendig wäre. Das Gesetz regelt daher beispielsweise die Zuständigkeitsverteilung von Vorstand und Präsident oder Präsidentin nur im Grundsatz. Und auch die Stärkung der Autonomie der einzelnen Einrichtungen – einer der zentralen Inhalte der Stiftungsreform – ist im Gesetz bewusst nicht im Detail geregelt. Dies lässt der Stiftung den Freiraum, den sie für eine erfolgreiche Transformation braucht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Um der Stiftung parallel zu den Strukturveränderungen eine größere Publikumswirksamkeit durch Verbesserung ihrer Arbeitsgrundlagen zu ermöglichen, haben sich Bund und Länder auf eine Erhöhung der jährlichen Zuschüsse um insgesamt mindestens 12 Millionen Euro geeinigt. Die entsprechenden Beiträge sollen in einem neuen Finanzierungsabkommen festgelegt werden. Etwaige Mehrbelastungen des Bundes wird die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ohne zusätzliche Mittel durch Prioritätensetzung im Rahmen der Haushaltskapitel des Einzelplans 04 gegenfinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der aus dem Gesetz unmittelbar folgende Erfüllungsaufwand des Bundes beschränkt sich auf die Einführung neuer Informations- und Steuerungsinstrumente nach § 12 Absatz 4.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 27. November 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz
(StiftPKG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (2) Sie kann sich durch ihre Satzung einen neuen Namen geben oder ihren Namen ändern.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, als Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtung die ihr übertragenen Kulturgüter im gesamtstaatlichen Interesse in ihrem historischen Zusammenhang zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen und zu erforschen. Sie stellt ihren Kulturbesitz für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft bereit, erschließt und vermittelt ihn und leistet damit einen Beitrag zum weltweiten Austausch von Wissen und zur Verständigung zwischen den Kulturen. Die Stiftung nimmt auf ihren Tätigkeitsgebieten auch Fach- und Forschungsaufgaben über die eigenen Sammlungen hinaus wahr.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Vermögen und Finanzierung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. den Kulturgütern und dazugehörigen Grundstücken des ehemaligen Staates Preußen, die durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 59 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, auf die Stiftung übergegangen sind sowie
 2. den seitdem von ihr erworbenen Gegenständen und sonstigen Vermögenswerten,soweit diese am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Vermögen der Stiftung gehörten.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 erhält die Stiftung jährlich Zuweisungen des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes. Zuschüsse der Länder werden durch Finanzierungsabkommen von Bund und Ländern geregelt. Die Zuschüsse sind im Haushaltsplan der Stiftung in den Einnahmen nachzuweisen.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 beeinträchtigen.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für Satzungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Präsident oder die Präsidentin.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bund entsandt, davon eines von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und eines vom Bundesministerium der Finanzen. Die Länder entsenden sieben Mitglieder, wobei das Land Berlin als Sitzland der Stiftung geborenes Mitglied ist. Den Vorsitz führt die Vertretung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Den stellvertretenden Vorsitz hat das vom Land Berlin entsandte Mitglied inne.

(2) Bund und Länder bestellen für jedes Mitglied mindestens eine Stellvertretung. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertretungen verhindert, so kann das Mitglied zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte entsenden oder sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen.

(3) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen der Präsident oder die Präsidentin, der übrige Vorstand und der oder die Vorsitzende des Beirates als ständige Gäste mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er gibt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit vor und überwacht diese im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Seine Aufgaben umfassen insbesondere den Erlass der Satzung, die Feststellung des Haushaltsplans sowie Vorgaben zur Höhe der Drittmittel, welche die Stiftung jährlich einwerben soll, die Entscheidung über die Besetzung herausgehobener Führungspositionen sowie die Zustimmung zu Rechtsgeschäften von besonderer finanzieller Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn das von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandte Mitglied, die Vertretung des Landes Berlin sowie vier weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(3) Der Bund hat 26 Stimmen. Auf die Länder entfallen nach näherer Bestimmung in der Satzung 14 Stimmen. Die Stimmen des Bundes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen. Die in der Satzung näher bezeichneten Beschlüsse von besonderer Bedeutung bedürfen darüber hinaus der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden. Ihm gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende mit Richtlinienkompetenz,
2. die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit,
3. bis zu vier Leitungen von Einrichtungen der Stiftung sowie
4. ein weiteres Mitglied, falls der Stiftungsrat dies bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstands handeln im Gesamtinteresse der Stiftung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung als Kollegialorgan. Er nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes oder der Satzung Aufgabe eines anderen Organs oder der Einrichtungsleitungen sind. Innerhalb der vom Stiftungsrat gesetzten Leitlinien entwickelt er die Gesamtstrategie der Stiftung und entscheidet in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten. Er kann Aufgaben durch Beschluss auf andere Organe der Stiftung übertragen.

(3) Die Stiftung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sind für die Dauer ihrer Amtszeiten in den Vorstand zu berufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren berufen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Präsident, Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Stiftungsrat grundsätzlich zeitlich befristet berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(2) Er oder sie ist für die in der Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten sowie für alle ihm oder ihr durch Beschluss des Stiftungsrats oder Beschluss des Vorstands übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) In personalrechtlichen sowie eilbedürftigen Angelegenheiten ist der Präsident oder die Präsidentin alleine entscheidungs- und vertretungsbefugt.

(4) Die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit ist die ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Beirat

Der Beirat berät die Organe der Stiftung in fachlichen Belangen. Seine Mitglieder sind vom Stiftungsrat aus dem Kreis von in- und ausländischen Sachverständigen zu berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 12

Haushalt

(1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(3) Die Zuwendungen und Zuweisungen des Bundes werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewährt. Entsprechend den Bedürfnissen der Stiftung können die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dabei kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Ausgaben gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen. Auf die Ausweisung von Stellenplänen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann verzichtet werden; Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind in einem verbindlichen Stellenplan auszuweisen.

(4) Der Stiftungsrat legt geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente fest.

§ 13

Übertragung und Verwaltung der Kulturgüter

(1) Die Stiftung ist verpflichtet,

1. die Wiedererlangung jener Kulturgüter zu betreiben, die auf sie durch Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung übergegangen, jedoch aus kriegsbedingten Gründen aus Berlin verlagert und in der Folge entzogen worden sind sowie
2. Vermögenswerte nach § 3 Absatz 1, die nur von regionaler kultureller Bedeutung für ein bestimmtes Land sind, auf dieses zu übertragen.

(2) Die Stiftung kann die Verwaltung zusammengehöriger Bestände der Kulturgüter anderen geeigneten Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen auf deren Antrag übertragen.

(3) Sie kann sich die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut übertragen lassen, das sich nicht in der Obhut des oder der Berechtigten befindet.

§ 14

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen. Auf diese sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Hierzu ist auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen. Die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen kann auch in genereller Form erteilt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für übertarifliche Maßnahmen.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin, die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sowie die Einrichtungsleitungen sollen in der Regel zeitlich befristet beschäftigt werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Sie kann mit Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie des Bundesministeriums der Finanzen in Ausnahmefällen insbesondere im Bereich des Bibliotheks- und Archivwesens Beamtinnen oder Beamte einstellen. Bereits bestehende Beamtenverhältnisse werden fortgeführt.

§ 15

Benutzungsordnungen, eigenwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Die Stiftung erlässt nach näherer Bestimmung in der Satzung Gebühren- und Benutzungsordnungen, in denen die Gebühren und Auslagen für den Besuch und die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen festgelegt sind.

(2) Sie ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Stiftungsrats im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden.

§ 16

Auskunfts- und Einsichtsrechte

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde und der Vorstand der Stiftung sind berechtigt, von allen öffentlichen Stellen, die seit dem 9. Mai 1945 mit der Verwaltung des unter die Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung fallenden Eigentums oder sonstiger Vermögensrechte befasst waren, Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof.

§ 17

Gerichtsgebühren, Abgaben

Gerichtsgebühren und Abgaben, die aus Anlass und in Durchführung dieses Gesetzes oder des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 18**Dienstsiegel**

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 19**Zulegung der „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“**

Der Stiftung kann die privatrechtliche „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“ im Wege der Gesamtrechtsfolge zugelegt werden. § 86b Absatz 1, § 86c Absatz 1 und 3, die §§ 86d, 86f Absatz 1 und 3, die §§ 86g und 86h des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Zulegungsvertrag der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bedarf.

§ 20**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Geschichte der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz wurde 1957 durch Bundesgesetz als Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin gegründet. Hintergrund der Gründung war die endgültige Auflösung des ehemaligen Staates Preußen im Jahr 1947. Damit stellte sich insbesondere die Frage, wie mit dessen Staatsvermögen umgegangen werden sollte. Der preußische Kulturbesitz – also die Kunst- und Bibliothekssammlungen, die schon damals zu den umfangreichsten der Welt gehörten – wurde während des Zweiten Weltkrieges zum Schutz vor Zerstörung aus Berlin ausgelagert und über das ganze Gebiet des damaligen Deutschen Reiches verteilt. Jene Bestände, die sich nach Kriegsende in den westlichen Besatzungszonen befanden, wurden an Sammelpunkten in verschiedenen Bundesländern zusammengefasst. Die von manchen Ländern befürwortete dezentrale Aufbewahrung und Verwaltung der Bestände hätte damit zu einer Zersplitterung und Auflösung des preußischen Kulturbesitzes geführt. Um dies zu verhindern, verabschiedete der Bundestag am 25. Juli 1957 auf Grundlage des Artikels 135 Absatz 4 des Grundgesetzes das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung (PrKultbG), in dem die Stiftung zur Eigentümerin und Verwalterin der Bestände mitsamt der dazugehörigen Immobilien bestimmt wurde. Sie wurde mit der Aufgabe betraut, alle Bestände – auch jene, die sich nicht mehr im Bundesgebiet befinden – an ihrem ursprünglichen Standort in Berlin zusammenzuführen. Bei Aufnahme ihrer Arbeit am 25. September 1961 bestand die Stiftung noch ausschließlich aus den Staatlichen Museen zu Berlin sowie der Staatsbibliothek zu Berlin. 1962 wurde sie um das Ibero-Amerikanische Institut und das Staatliche Institut für Musikforschung, 1963 schließlich auch um das Geheime Staatsarchiv erweitert und erhielt damit ihre noch heute gültige Struktur. Der letzte große Meilenstein erfolgte im Zuge der deutschen Wiedervereinigung: Im Einigungsvertrag von 1990 wurde festgelegt, dass die bis dahin in Ost und West getrennten Bestände zusammenzuführen seien und die Stiftung die vorläufige Trägerschaft über sie übernehmen solle.

II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Anforderungen an Museen, Bibliotheken, Archive und Forschungseinrichtungen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Die Aufgaben der Stiftung sind deutlich breiter und vielfältiger als noch zur Zeit ihrer Gründung.

Als bedeutende zivilgesellschaftliche Akteurin bietet die Stiftung einen Raum für öffentliche Diskurse und nimmt selbst aktiv an diesen teil. In der jüngeren Vergangenheit hat sich beispielsweise eine lebhafte Debatte über den Umgang mit Kunst- und Kulturgütern aus kolonialen Kontexten entwickelt. Die Stiftung muss überzeugende Antworten auf die Fragen liefern, wie sie ihrer historischen Verantwortung gerecht werden kann. Hierzu gehört es auch, die Provenienz der eigenen Bestände lückenlos zu erforschen, den Dialog mit den Herkunftsländern zu fördern und schließlich bei Bedarf Restitutionen vorzubereiten und durchzuführen.

Auch die Bedeutung von Forschungstätigkeiten hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Museen, Bibliotheken und Archive verstehen sich nicht mehr als bloße Orte des Bewahrens und Erhaltens; sie sind zu genuinen Forschungseinrichtungen geworden. Neben der wissenschaftlichen Erschließung ihrer Bestände engagiert sich die Stiftung in nationalen wie internationalen Forschungsverbünden, fördert die Vernetzung mit vergleichbaren Akteuren und bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs aus.

Nicht zuletzt sind auch die Ansprüche der Besucherinnen und Besucher sowie der Benutzerinnen und Benutzer von Museen, Bibliotheken und Archiven stark gestiegen. Angebote müssen weit über das bloße Ausstellen bzw. Bereitstellen der Bestände hinausgehen. Zu einem modernen, besucher- und nutzerorientierten Repertoire zählen pädagogische Angebote ebenso wie die innovative Nutzung digitaler Technologien. Auch der Diversifizierung

des Publikums muss im Hinblick auf Inklusion und kulturelle Teilhabe Rechnung getragen werden. Daher können sich insbesondere Museen nicht mehr auf der herausragenden Bedeutung ihrer Bestände ausruhen; sie müssen diese durch zeitgemäße Ausstellungskonzepte an ein anspruchsvolles Publikum vermitteln, das Vergleiche zu den bedeutendsten Häusern der Welt zieht, wie etwa dem Louvre, dem British Museum oder der Smithsonian Institution.

In den vergangenen Jahren zeigte sich zunehmend, dass die Stiftung nicht immer in der Lage ist, auf all diese Herausforderungen angemessen zu reagieren. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zum einen ist die Stiftung an Vorschriften gebunden, die sie gerade im internationalen Kontext erheblich benachteiligen. Während weltweit viele Kultur- und Forschungseinrichtungen in ihrer unternehmerischen Eigenverantwortung gestärkt wurden und dadurch erhebliche Handlungsfreiheiten erlangt haben, hat die Stiftung bislang ohne Ausnahme für die Bundesverwaltung konzipierte Haushaltsvorgaben zu beachten. Auch die Binnenstruktur der Stiftung hat sich zum Teil als ineffizient erwiesen: So waren beispielsweise die Zuständigkeiten zwischen der (inzwischen aufgelösten) Generaldirektion der Staatlichen Museen und der Hauptverwaltung nicht immer klar verteilt, was zu Doppelstrukturen und unnötig komplizierten Prozessen führte. Die Hauptverwaltung wurde nicht selten als abgekoppelt und sachfremd wahrgenommen, worunter letztlich auch die Identifikation mit der Stiftung als Ganzes litt.

Aufgrund dieser Probleme beauftragte die Bundesregierung 2018 den Wissenschaftsrat mit einer Evaluierung. In seinem im Juli 2020 veröffentlichten Gutachten attestierte er der Stiftung erhebliche strukturelle Defizite. So müssten die Strategiefähigkeit der einzelnen Einrichtungen durch eine größere finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit maßgeblich erhöht, Doppelstrukturen abgebaut und Entscheidungsprozesse vereinfacht werden.

In der Folge wurde ein umfangreicher Reformprozess eingeleitet und eine Reformkommission eingesetzt, welche ohne jegliche Vorfestlegungen über die Zukunft der Stiftung beriet. Die Kommission kam zum Schluss, dass der Wissenschaftsrat die Probleme und Defizite der Stiftung zutreffend ermittelt und mit der größeren Autonomie der Einrichtungen das prioritäre Ziel der Reform zutreffend identifiziert habe. Die von ihm vorgeschlagene vollständige Dezentralisierung der Einrichtungen durch die Auflösung des Gesamtverbunds sei im Ergebnis hierfür aber nicht zielführend. Die Gesamtstiftung solle vielmehr in grundlegend reformierter Form mit der Maßgabe erhalten bleiben, dass sie der Öffentlichkeit und den einzelnen Einrichtungen einen echten Mehrwert als spartenübergreifender Kultur- und Wissenschaftsverbund bietet. Auf Vorschlag der Reformkommission beschloss der Stiftungsrat in der Sitzung vom 5. Dezember 2022 die Eckpunkte der Reform. Dieser Beschluss bildet die Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf, der parallel mit den beiden anderen Rechtsgrundlagen der Stiftung – ihrer Satzung sowie dem Finanzierungsabkommen – unter Federführung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder erarbeitet wurde.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz regelt die wesentlichen Rechtsverhältnisse der Stiftung sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Die §§ 1 bis 4 enthalten Regelungen zur Rechtsstellung (§ 1), zum Stiftungszweck (§ 2), zu Vermögen und Finanzierung (§ 3) sowie zur Satzung (§ 4). Im Vergleich zum Vorgängergesetz sind insbesondere die Namensänderungsklausel (§ 1 Absatz 2), die Modernisierung des Stiftungszwecks (§ 2 Absatz 1) sowie das vereinfachte Verfahren zur Satzungsgebung und -änderung als wesentliche Neuerungen hervorzuheben. Die Vorschrift zum Vermögen und zur Finanzierung wurde im Wesentlichen übernommen und nur redaktionell angepasst.

In den §§ 5 bis 10 sind die Organe und Gremien der Stiftung geregelt. Mit dem Vorstand (§ 8) wurde ein neues Organ geschaffen, welches künftig die Leitung der Stiftung innehat. Dem Präsidenten oder der Präsidentin (§ 9) werden eigene Aufgaben zugewiesen, zu denen unter anderem die Leitung des Vorstands zählt. Der Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrats (§§ 6 und 7) bleibt unverändert. Er wurde jedoch auf neun Mitglieder verkleinert, sodass künftig nicht mehr alle Bundesländer gleichzeitig als Mitglieder vertreten sind. Als beratendes Gremium bleibt der Beirat (§ 10) erhalten.

Die §§ 11 und 12 regeln die Aufsicht und den Haushalt der Stiftung. Die Rechtsaufsicht liegt wie bisher bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (§ 11), zu deren Aufgaben insbesondere die Genehmigung des Haushaltsplans zählt (§ 12 Absatz 1). Allerdings wurde die Aufsichtstiefe und Steuerung zugunsten schlankerer Verwaltungsverfahren und einer größeren Selbständigkeit der Stiftung verringert. Insbesondere wird

geregelt, dass die haushalterische Flexibilität der Stiftung durch entsprechende Regelungen im jeweiligen Haushaltsgesetz erhöht werden kann (Absätze 3 und 4).

§ 13 beinhaltet Vorschriften zur Übertragung und Verwaltung der Kulturgüter und wurde im Wesentlichen aus dem Vorgängergesetz übernommen.

In § 14 werden personalrechtliche Vorgaben getroffen. Herausgehobene Führungspositionen sollen künftig grundsätzlich auf Zeit besetzt und Verbeamtungen nur noch in Ausnahmefällen zulässig sein. Gleichzeitig wird das Verfahren zur Zahlung einer über- oder außertariflichen Vergütung vereinfacht, um die Personalverhandlungen der Stiftung zu beschleunigen.

§ 15 regelt den Erlass von Gebühren- und Benutzungsordnungen sowie die Gründung von Gesellschaften zur Wahrnehmung eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten.

§ 16 gewährt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Vorstand sowie dem Bundesrechnungshof besondere Auskunfts- und Einsichtsrechte.

Nach § 17 werden in Durchführung dieses Gesetzes sowie des Vorgängergesetzes weder Gerichtsgebühren noch Abgaben erhoben.

§ 18 verleiht der Stiftung das Recht zur Siegelführung.

Mit § 19 wird der rechtliche Boden für eine weitere Neuerung geschaffen, indem die Zulegung der privatrechtlichen „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“ unter entsprechender Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermöglicht wird.

§ 20 gibt schließlich das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Vorgängergesetzes vor.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die in Artikel 35 Absatz 5 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vorgesehene umfassende und endgültige Trägerschaft des preußischen Kulturbesitzes geregelt.

IV. Alternativen

Die vom Wissenschaftsrat vorgeschlagene Auflösung der Stiftung als Dachverband und rechtliche Verselbstständigung von vier ihrer fünf Säulen wurde von der Reformkommission abgelehnt. Die festgestellten Defizite der Stiftung, die sich insbesondere auf deren innere Organisation beziehen, können auch unter Beibehaltung des Stiftungsverbandes behoben werden. So wurde etwa die problematische Doppelstruktur im Museumsbereich – die Generaldirektion der Staatlichen Museen einerseits und die Hauptverwaltung der Stiftung andererseits – durch eine Auflösung der Generaldirektion beseitigt.

Mit einer Auflösung der Stiftung hätte ferner die Gefahr bestanden, dass Synergieeffekte und spartenübergreifende Kooperationen – eine der großen Stärken der Stiftung und eines ihrer besonderen Herausstellungsmerkmale – verloren gehen.

Nicht zuletzt hätte eine rechtliche Verselbstständigung der Einrichtungen zu erheblichen finanziellen Mehrbedarfen geführt. Die Zentralisierung bestimmter Aufgaben und Dienstleistungen – etwa Justizariat, IT oder Vergabestelle – ist mit großen Einsparungen verbunden, welche den Einrichtungen nun bei ihrer inhaltlichen Arbeit zugutekommen. Sie wurde auch vom Bundesrechnungshof gefordert.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 135 Absatz 4 des Grundgesetzes, wie das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 14. Juli 1959 bestätigt hat (BVerfGE 10, 20). Dies gilt auch insoweit, als das Stiftungsvermögen über den ursprünglichen Kulturbesitz des Staates Preußen hinausgeht (§ 3 Absatz 1 Nummer 2): Es liegt in der Natur einer Universalsammlung, ihre Bestände fortlaufend zu erweitern und zu aktualisieren. Das Bundesverfassungsgericht hat aus diesem Grund ausdrücklich bestätigt, dass sich die Gesetzgebungs-

kompetenz des Bundes nicht darauf beschränkt, „die preußischen Sammlungen als eine repräsentative Auswahl wertvoller Kunstgegenstände [...] nur zu erhalten, sondern auch organisch fortzuentwickeln.“

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ein Kernanliegen der Reform ist es, die Aufsichtstiefe und Steuerung der Stiftung im Sinne einer größeren Selbständigkeit zu verändern. Dies kann maßgeblich durch die Einführung einer weitgehenden Deckungsfähigkeit und Überjährigkeit der Haushaltsmittel sowie der Gewährung von Selbstbewirtschaftungsmitteln erreicht werden. Auch die Möglichkeit, Beschäftigten der Stiftung ein außer- oder über tarifliches Entgelt zu zahlen, führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf betrifft keine Regeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Um der Stiftung parallel zu den Strukturveränderungen eine größere Publikumswirksamkeit durch Verbesserung ihrer Arbeitsgrundlagen zu ermöglichen, haben sich Bund und Länder auf eine Erhöhung der jährlichen Zuschüsse um insgesamt mindestens 12 Millionen Euro geeinigt. Die entsprechenden Beiträge sollen im neuen Finanzierungsabkommen der Stiftung festgelegt werden.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da das Gesetz keine an sie gerichteten Regelungen enthält.

Der für die Verwaltung anfallende Erfüllungsaufwand ist allenfalls marginal. Die Stiftung wird durch die gesetzlichen Neuregelungen nur insoweit belastet, als sie die nach § 12 Absatz 4 erforderlichen Informationspflichten erfüllen muss, etwa durch einen jährlichen Monitoring-Bericht. Einmalige Kosten im Zuge der Reform entstehen lediglich durch ihre organisatorische Neuausrichtung (Umsetzung von Personal, Neuverteilung der Zuständigkeiten, Abschaffung von Doppelstrukturen), welche jedoch auf untergesetzlicher Ebene stattfindet und zu großen Teilen bereits vollzogen wurde.

Für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien als Rechtsaufsichtsbehörde entsteht ein geringfügiger, einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Festlegung der bereits genannten Kontrollmechanismen nach § 12 Absatz 4, der aber mittelfristig durch einen geringeren Kontrollaufwand kompensiert wird.

Die Länder sind von den Neuregelungen nur insoweit betroffen, als der Stiftungsrat verkleinert wird. Soweit sie künftig nicht mehr durchgehend im Stiftungsrat vertreten sind, werden sie in geringem Maße durch die Einsparung von Reisekosten profitieren. Die Kommunen sind von dem Entwurf nicht betroffen.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau haben, sind nicht zu befürchten. Dies gilt insbesondere für das Verbraucherniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen Regelungen haben weder gleichstellungspolitische noch demografische Auswirkungen. Ein Einfluss auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist nicht zu erwarten. Auch Verbraucherinnen und Verbraucher sind von dem Entwurf nicht betroffen.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessenvertreterinnen und -vertretern oder beauftragten Dritten ist nicht erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die Stiftung Preußischer Kulturbesitz eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin ist. Auf die in Stiftungsgesetzen typische Errichtungsklausel wurde verzichtet, da im vorliegenden Fall eine bereits bestehende Stiftung lediglich einen neuen rechtlichen Rahmen erhält. Im Vergleich zur Vorgängervorschrift in § 1 Absatz 1 PrKultbG wurde die Schreibweise des Namens an den seit jeher üblichen Gebrauch ohne Anführungszeichen angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht der Stiftung, ihrem Namen durch Satzungsbeschluss einen Zusatz hinzuzufügen oder ihn vollständig zu ändern. Alle Einrichtungen eint die gemeinsame Herkunft aus Kunst-, Bibliotheks- und Archivalsammlungen des Landes Preußen. Gleichwohl hat sich die Stiftung inzwischen weit über die Ursprungsbestände von 1957 hinausentwickelt. Große Teile der heutigen Sammlungen wurden nach 1945 erworben und haben daher keinerlei Bezug zum eigentlichen preußischen Kulturbesitz. Überdies kann der derzeitige Name falsche Assoziationen erwecken, da sich nur eine der vielen Stiftungseinrichtungen – das Geheime Staatsarchiv – inhaltlich mit dem Staat Preußen auseinandersetzt. Vor diesem Hintergrund mehren sich zunehmend die Zweifel, ob der Name „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ die herausragende Vielfalt der Stiftung noch angemessen repräsentiert. Es soll dem Stiftungsrat obliegen, über diese Frage zu entscheiden. Dies ermöglicht der Stiftung, sich zunächst voll und ganz auf den inhaltlichen Reformprozess zu fokussieren und bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt ihren Namen anzupassen.

Zu § 2 (Stiftungszweck)

Zu Absatz 1

Der Stiftungszweck wurde im Vergleich zur Vorgängervorschrift des § 3 Absatz 1 PrKultbG modernisiert und verdeutlicht nun die Breite der Stiftung und die Vielfalt ihrer Aufgaben. Unter „Fach- und Forschungsaufgaben“ sind nationale Aufgaben und Dienstleistungen zu verstehen, die sie im gesamtstaatlichen Interesse übernimmt. Hierunter fallen etwa die Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts, das Institut für Museumsforschung oder die Deutsche Digitale Bibliothek, deren Geschäftsstelle bei der Stiftung angesiedelt ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt rein deklaratorisch klar, dass die Stiftung alleine gemeinnützige Zwecke verfolgt. Aus steuerrechtlicher Sicht bedürfte es einer derartigen Regelung nicht, da die Unterscheidung zwischen Gemein- und Privatnützigkeit auf Stiftungen des Privatrechts gemünzt ist. Gleichwohl kann die Vorschrift die tägliche Arbeit der Stiftung erleichtern, da gerade im internationalen Kontext der Begriff der „gemeinnützigen“ Stiftung durchaus bekannt und von Bedeutung ist. Die Norm entspricht der üblichen Formulierung bei Stiftungen des Privatrechts und schafft daher Klarheit und Vertrauen auch bei Personen, denen die Details des deutschen Stiftungsrechts nicht bekannt sind.

Zu § 3 (Vermögen und Finanzierung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Vermögen der Stiftung. Der vorliegende Gesetzentwurf führt nicht zu einer Änderung des Stiftungsvermögens, sondern behält ausdrücklich den aktuellen Zustand bei. Eine Pflicht der Stiftung, sämtliche zum Stiftungsvermögen gehörenden Gegenstände unbedingt zu behalten, wird hierdurch nicht normiert. Insbesondere steht die Vorschrift einer Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen oder kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern oder solchen aus kolonialen Kontexten nicht entgegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Finanzierung der Stiftung. Sie erhält nach Maßgabe der jeweiligen parlamentarischen Bewilligungen Zuweisungen aus dem Haushalt des Bundes und Zuwendungen der Länder. Hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen verweist Satz 2 auf das separat abzuschließende Finanzierungsabkommen zwischen Bund und Ländern; eine rechtliche Verpflichtung der Länder zum Abschluss dieses Abkommens besteht nicht. Nach Satz 3 sind die Zuweisungen und Zuwendungen im Haushaltsplan der Stiftung (§ 12) nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 darf die Stiftung Mittel (Geld, Sachzuwendungen oder Zustiftungen) für ihre in § 2 genannten Zwecke von dritter Seite entgegennehmen. Die Annahme von Zuwendungen unter Auflagen wird in Satz 2 eingeschränkt und ist demnach nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Auflage zu Zweifeln an der Unabhängigkeit der Stiftung führen könnte. Auch in anderen Fällen bleibt es der Stiftung freigestellt, Drittmittel abzulehnen.

Zu § 4 (Satzung)

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Regelung der internen Verfahrensabläufe gibt sich die Stiftung eine Satzung. Nach bisheriger Rechtslage wurde diese in Form einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedet (§ 4 PrKultbG). Nunmehr wird die Satzung – wie bei Stiftungen des öffentlichen Rechts allgemein üblich – vom Stiftungsrat erlassen. Der Beschluss der Satzung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen und der Stimme des Landes Berlin. Satz 3 legt fest, dass die Satzung der Genehmigung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bedarf. Diese ist an die Grenzen der Rechtsaufsicht (§ 11) gebunden. Die Genehmigung bedarf keiner besonderen Form. Nach Satz 4 gilt dieses Verfahren entsprechend bei Satzungsänderungen.

Zu § 5 (Organe der Stiftung)

In dieser Vorschrift werden der Stiftungsrat, der Vorstand und der Präsident oder die Präsidentin als Stiftungsorgane festgelegt. Dadurch wird die Bildung weiterer Gremien ohne Organqualität nicht ausgeschlossen. Dies gilt etwa für den Beirat nach § 10, der die Stiftungsorgane und die Einrichtungsleitungen in fachlichen Belangen berät, aber über keine originären Entscheidungskompetenzen verfügt. Ebenfalls möglich ist die Errichtung von Hilfsorganen, die einem Organ untergeordnet sind und ihre Befugnisse von diesem ableiten.

Zu § 6 (Stiftungsrat)**Zu Absatz 1**

§ 6 Absatz 1 regelt die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder sowie den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Der Stiftungsrat wurde von bislang 20 auf nunmehr neun Mitglieder verkleinert, was eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung ermöglicht. Zwei der Stiftungsratsmitglieder werden vom Bund entsandt, davon jeweils eines von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie vom Bundesministerium der Finanzen, eines vom Land Berlin und sechs von den übrigen Bundesländern. In der Satzung können weitere Länder als ständige Mitglieder festgelegt werden. Die Sätze 4 und 5 geben den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Stiftungsrates vor.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist von Bund und Ländern für jedes Mitglied mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Können ein Mitglied und seine Stellvertretungen nicht an einer Sitzung teilnehmen, so kann entweder ein Bevollmächtig-

ter oder eine Bevollmächtigte in die Stiftungsratssitzung entsandt oder das Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen werden. Die beiden Mitglieder des Bundes können ihr Stimmrecht nur untereinander übertragen.

Zu Absatz 3

Es obliegt grundsätzlich dem Stiftungsrat selbst zu bestimmen, welche Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen sollen. Satz 1 gibt vor, dass der Vorstand und der oder die Vorsitzende des Beirats ständige Gäste sind und damit im Regelfall an Sitzungen teilnehmen. Der Stiftungsrat kann sie jedoch ohne besonderen Grund durch Beschluss von der Sitzung ausschließen. Nach Satz 2 können auch sonstige sachkundige Personen hinzugezogen werden, um die Sitzungen um Expertise in bestimmten Fachbereichen zu ergänzen. Der Begriff der „sachkundigen“ Person ist dabei weit zu fassen. Alle Gäste des Stiftungsrats sind rede-, nicht aber antrags- oder stimmberechtigt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der Einzelheiten auf die Satzung der Stiftung.

Zu § 7 (Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt vor, dass der Stiftungsrat als oberstes Organ die Leitlinien der Stiftungstätigkeit entwirft und diese auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin überwacht. Als seine Aufgaben werden – nicht abschließend – der Erlass der Satzung (§ 4), die Feststellung des Haushaltsplans (§ 12 Absatz 1) sowie Vorgaben zur Höhe jährlich einzuwerbender Drittmittel (§ 3 Absatz 3), die Entscheidung über die Besetzung herausgehobener Führungspositionen sowie die Zustimmung zu Rechtsgeschäften von besonderer finanzieller Bedeutung genannt.

Zu Absatz 2

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sobald das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien entsandte Mitglied, das Mitglied des Landes Berlin sowie vier weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Begriff der „Anwesenheit“ ist vor dem Hintergrund digitaler oder hybrider Sitzungen nicht im physischen Sinne zu verstehen. Auch Beschlussfassungen im Wege des Umlaufverfahrens, also in Textform und ohne mündliche Aussprache, steht die Vorschrift nicht entgegen. Ein Mitglied gilt als vertreten, wenn an seiner statt die Stellvertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise eine bevollmächtigte Person nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Fall 1 anwesend ist oder das Stimmrecht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Fall 2 auf ein anderes Mitglied übertragen wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verteilung der Stimmen zwischen Bund und Ländern. Von insgesamt 40 Stimmen entfallen 26 auf den Bund und 14 auf die Länder. Dies entspricht 65 % beziehungsweise 35 %. Im Vergleich zu der bisherigen Stimmverteilung von 60 % zu 40 % wurde das Stimmgewicht folglich leicht zu Gunsten des Bundes verschoben, womit seinem Finanzierungsanteil Rechnung getragen wird. Die Verteilung der Länderstimmen erfolgt gemäß Satz 2 nach näherer Bestimmung in der Satzung. Sollten sich die Finanzierungsanteile der Länder verändern, können ihre Stimmanteile entsprechend flexibel angepasst werden. Satz 3 gibt vor, dass die Stimmen des Bundes nur einheitlich abgegeben werden können. Bei abweichendem Stimmverhalten der vom Bund entsandten Mitglieder werden beide Stimmen daher als ungültig gewertet.

Zu Absatz 4

Nach dem Grundsatz des Absatzes 4 Satz 1 werden Beschlüsse des Stiftungsrats mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Den Interessen der Länder wird jedoch insofern Rechnung getragen, als sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von ihnen abgegebenen Stimmen eine Beschlussfassung verhindern können. Die in der Satzung genannten Beschlüsse von besonderer Bedeutung bedürfen gemäß Satz 2 zusätzlich der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin. Im Übrigen wird auf die Satzung verwiesen.

Zu § 8 (Vorstand)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 gibt die Zusammensetzung des Vorstands vor. Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sind kraft ihres Amtes in den Vorstand zu berufen. Darüber hinaus können ihm bis zu vier Einrichtungsleitungen sowie eine weitere Person angehören. Bei der Auswahl des weiteren Mitglieds nach Nummer 4 ist der Stiftungsrat in seiner Entscheidung völlig frei. Möglich wäre etwa die Berufung einer externen Person, die in einem Bereich über besondere Expertise verfügt, der von den übrigen Vorstandsmitgliedern noch nicht hinreichend abgedeckt wird. Es kann sich aber auch um eine weitere Einrichtungsleitung handeln. Im Falle einer Zulegung nach § 19 könnte etwa der Generalintendant oder die Generalintendantin des Humboldt Forums in den Vorstand berufen werden.

Zu Absatz 2

Die Einführung des Vorstands als kollegiales Leitungsorgan ist eine der wesentlichen Strukturänderungen im Rahmen der Stiftungsreform. Der Übergang von der bisherigen monokratischen und zentralen Leitungsstruktur auf ein partizipatives Kollegialorgan, in dem die Einrichtungen selbst eingebunden sind, ist richtungsweisend für den gesamten Reformprozess der Stiftung.

Eine Aufteilung der Stiftungsleitung auf drei Organe ist unter öffentlich-rechtlichen Stiftungen bislang einmalig, ebenso die weitreichende Autonomie der einzelnen Einrichtungen. Die genaue Verteilung der Zuständigkeiten wird sich erst im Verlauf der nächsten Jahre einpendeln und bewähren müssen. Aus diesem Grund gibt § 8 Absatz 2 lediglich vor, dass der Vorstand sämtliche Aufgaben der Stiftung wahrnimmt, soweit diese nicht einem anderen Organ oder den Einrichtungsleitungen übertragen sind, die Gesamtstrategie der Stiftung entwickelt und in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten entscheidet. Nähere Bestimmungen werden in der Satzung, der Geschäftsordnung der Stiftung sowie Einzelbeschlüssen getroffen. Dies lässt genügend Freiraum, die Zuständigkeiten unkompliziert zu konkretisieren und anzupassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Vertretung der Stiftung. Diese obliegt grundsätzlich dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich. Für personal- sowie eilbedürftige Angelegenheiten trifft § 9 Absatz 3 eine hiervon abweichende Regelung. Auch in der Satzung können weitere Ausnahmen bestimmt werden.

Zu Absatz 4

Da der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit kraft ihres Amtes Teil des Vorstands sind, richtet sich die Berufungsdauer bei ihnen nach der Amtszeit. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für eine Dauer von vier Jahren zu berufen, wobei Wiederberufungen unbegrenzt möglich sind. In der Satzung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu Absatz 5

Im Übrigen wird auf die Satzung verwiesen.

Zu § 9 (Präsident, Präsidentin)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Formalia der Berufung des Präsidenten oder der Präsidentin. Hierfür zuständig ist der Stiftungsrat. Die Berufung erfolgt grundsätzlich zeitlich befristet. Näheres ist insoweit in § 14 Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeiten des Präsidenten oder der Präsidentin richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen des Stiftungsrats und des Vorstands. Durch diesen Verweis wird sichergestellt, dass die neue Zuständigkeitsverteilung der Stiftung flexibel angepasst werden kann, ohne dass es hierzu einer Gesetzesänderung bedürfte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt vor, dass der Präsident oder die Präsidentin in personalrechtlichen sowie eilbedürftigen Angelegenheiten alleine entscheidungs- und – in Abweichung zu § 8 Absatz 3 – vertretungsbefugt ist. In Personalangelegenheiten ist es erforderlich, die Letztentscheidungskompetenz sowie die Vertretungsbefugnis bei einer einzigen Person zu bündeln. Dies steht zwar weder einer Delegation solcher Aufgaben noch einer umfassenden Beteiligung der Einrichtungen entgegen. Entsprechende Detail- und Verfahrensfragen sollen jedoch nicht gesetzlich geregelt werden, sondern sind von der Stiftung selbst zu klären. Die Eilkompetenz gilt für Ausnahmesituationen, in denen etwa wegen besonderer Dringlichkeit eine Entscheidung des Vorstands nicht eingeholt werden kann und die gemeinschaftliche Vertretung mit einem weiteren Vorstandsmitglied nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Der Präsident oder die Präsidentin wird grundsätzlich von der Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit vertreten. Der Stiftungsrat kann hiervon jedoch eine abweichende Regelung treffen und durch entsprechende Satzungsregelung eine andere Person als ständige Vertretung bestimmen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift verweist im Übrigen auf die Satzung.

Zu § 10 (Beirat)

Der Beirat verkörpert den externen und unabhängigen Sachverstand der Stiftung und berät ihre Organe. Sein Aufgabenspektrum ist breit gefächert. Neben der fachlichen Beratung in allen Tätigkeitsgebieten der Stiftung kann er auch Expertise in institutions- und fachübergreifenden Themen einbringen, z. B. in den Bereichen Nachhaltigkeit, digitaler Wandel, koloniales Erbe, Partizipation und Teilhabe oder Bauangelegenheiten. Diesem breiten Aufgabenfeld entsprechend soll der Stiftungsrat möglichst frei und flexibel über die Struktur und Mitglieder des Beirats entscheiden können. Das Gesetz gibt daher keinen strikten Rahmen vor. Möglich ist damit neben der Bildung eines (Gesamt-)Beirats auch die Errichtung von Fachgruppen und -beiräten. Die Wissenschaftlichen Beiräte des Ibero-Amerikanischen Instituts und des Staatlichen Instituts für Musikforschung, die bislang keine rechtliche Grundlage hatten, können so unter Beibehaltung ihrer derzeitigen Form in den Beirat integriert werden.

Vorgegeben ist lediglich, dass die Mitglieder des Beirats in- oder ausländische Sachverständige sein müssen. Der Begriff „sachverständig“ ist weit zu fassen und setzt nicht zwingend eine wissenschaftliche Expertise voraus. Denkbar ist etwa auch die Berufung von Publikumsvertreterinnen und -vertretern. Hintergrund der Bezugnahme auf In- und Ausland ist die immer stärker zunehmende Internationalisierung des Kultur- und Wissenschaftsbetriebs. Dieser wird Rechnung getragen, indem ein Teil der Beiratsmitglieder aus internationalen Einrichtungen berufen werden soll.

Zu § 11 (Aufsicht)

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien übt die Rechtsaufsicht über die Stiftung aus. Eine weitergehende Fachaufsicht findet nicht statt.

Zu § 12 (Haushalt)**Zu Absatz 1**

Die Stiftung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Bundesministeriums der Finanzen bedarf. Für diese Genehmigung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie kann sich auch nur auf Teile des Haushaltsplans beziehen, da bei der Stiftung eine Aufteilung in Betriebs- und Bauhaushalt üblich ist. Satz 3 verweist im Übrigen auf die Satzung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschrift des § 111 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung auf die Stiftung Anwendung findet.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierung des Haushalts ist eines der wesentlichen Instrumente, um die Arbeit der Stiftung zu vereinfachen und ihre internen Verfahren zu vereinfachen.

Aufgrund des Budgetrechts des Parlaments richtet sich die genaue Ausgestaltung des Stiftungshaushalts nach den Haushaltsvermerken im jeweiligen Bundeshaushaltsplan. Das Parlament kann so den Umfang der Überjährigkeit und Deckungsfähigkeit (Satz 2) sowie die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel (Satz 3) bestimmen.

Bislang sind Teile des Stiftungshaushalts gegenseitig deckungsfähig oder zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen, was sich aufgrund der besonderen Bedingungen des Kultur- und Forschungsbetriebs als hinderlich erweisen kann. Künftig soll im Betriebshaushalt eine höhere Flexibilität hergestellt werden. Lediglich Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind nach Satz 4 weiterhin in einem verbindlichen Stellenplan anzugeben. Damit wird der Besonderheit Rechnung getragen, dass die Stiftung über Dienstherrenfähigkeit verfügt.

Zu Absatz 4

Der Stiftungsrat wird Informationsinstrumente festlegen, anhand derer sich die Leistungen der Stiftung indikatorengestützt und outputorientiert bewerten lassen.

Zu § 13 (Übertragung und Verwaltung der Kulturgüter)**Zu Absatz 1**

Nummer 1 wurde im Wesentlichen aus § 3 Absatz 2 PrKultbG übernommen. Die Norm bezieht sich auf Gegenstände, die im Zuge des Zweiten Weltkrieges aus Berlin verlagert und nicht zurückgeführt worden sind, obwohl das Eigentum an ihnen gemäß § 2 PrKultbG auf die Stiftung übergegangen ist. Die Stiftung ist nach wie vor dazu verpflichtet, sich um eine Rückführung dieser Objekte zu bemühen. Zahlreiche Kulturgüter sind während des Zweiten Weltkrieges durch Plünderung oder Diebstahl abhandengekommen, zum Teil wurden sie auch systematisch ins Ausland verbracht. Dies betrifft etwa Objekte, die von der Trophäenkommission der Roten Armee beschlagnahmt und in die Sowjetunion abtransportiert wurden. Nur einzelne dieser Objekte wurden restituiert. In den Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden nach wie vor circa eine Million Kunstwerke, mehr als vier Millionen Bücher und Handschriften sowie umfangreiches Archivgut vermutet. Auch im polnischen Besitz befinden sich heute noch zahlreiche Kulturgüter, die im Eigentum der Stiftung stehen. Es handelt sich um Objekte, die während des Krieges in damals deutsche Gebiete ausgelagert worden sind und durch die Übertragung des Staatsgebiets an Polen dem Zugriff der Stiftung entzogen wurden.

Nummer 2 entspricht inhaltlich § 2 Absatz 3 PrKultbG, allerdings ohne die Beschränkung auf den gemäß § 2 Absatz 1 PrKultbG übertragenen preußischen Kulturbesitz. Danach ist die Stiftung dazu verpflichtet, Vermögenswerte, die nur von regionaler kultureller Bedeutung für ein bestimmtes Land sind, auf dieses zu übertragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den umfangreichen Sammlungen der Stiftung nach wie vor derartige Objekte von rein regionaler Bedeutung befinden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erlaubt der Stiftung, die Verwaltung einzelner Kulturgüter auf andere Einrichtungen zu übertragen.

Zu Absatz 3

Der Stiftung kann die treuhänderische Übertragung von Kulturgut übertragen werden, das sich nicht im Besitz der oder des Berechtigten befindet. Noch heute verwaltet die Stiftung Vermögensgegenstände, die ihr nach § 27 Absatz 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes übertragen wurden.

Zu § 14 (Beschäftigte)**Zu Absatz 1**

Satz 1 stellt klar, dass die Beschäftigten der Stiftung im Regelfall Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und keine Beamtinnen oder Beamten sein sollen. Satz 2 ordnet im Sinne der Einheitlichkeit des Tarifrechts die für den öffentlichen Dienst des Bundes jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen und allgemeinen Bestimmungen als anwendbar an. Zu den „sonstigen Bestimmungen“ zählen etwa die Bestimmungen zur Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Zu Absatz 2

Satz 1 erlaubt der Stiftung, eine Beschäftigung in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis außerhalb der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe oder unter Zahlung einer übertariflichen Leistung zu vereinbaren. Hierzu bedarf es eines Vorschlags der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der Zustimmungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen. Hintergrund ist der starke Wettbewerb, in dem sich die Stiftung bei der Suche nach den besten Führungspersonlichkeiten befindet. Die Strahlkraft von Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen lebt in ganz besonderem Maße von den Personen an ihrer Spitze. Daher ist die Stiftung darauf angewiesen, hochqualifiziertes Personal gewinnen und halten zu können. Hierzu muss sie konkurrenzfähige Angebote machen können, und zwar gerade auch im Hinblick auf internationale Mitbewerber. Eine Flexibilisierung ist umso mehr geboten, als eine Verbeamtung auf Lebenszeit mit den damit verbundenen Vorteilen künftig die Ausnahme darstellen soll (Absatz 4). Nach Satz 3 können die erforderlichen Zustimmungen in genereller Form erteilt werden, was zu einer weiteren Beschleunigung des Verfahrens führen kann. Nach Satz 4 sind die vorstehenden Regelungen auch auf übertarifliche Maßnahmen anzuwenden.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt, dass der Präsident oder die Präsidentin, die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sowie die Einrichtungsleitungen grundsätzlich nicht unbefristet, sondern auf Zeit eingestellt werden. Dies wird von der Stiftung bereits seit dem Beschluss des Stiftungsrats vom 29. Juni 2021 entsprechend gehandhabt und entspricht der gängigen Praxis im Kulturbetrieb. Die rechtliche Möglichkeit zur Befristung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Da es sich bei der Vorschrift um eine Soll-Regelung handelt, besteht für die Stiftung weiterhin die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Führungspositionen durch einen unbefristeten Dienstvertrag oder eine Verbeamtung auf Lebenszeit zu besetzen. Auch einer wiederholten Berufung steht die Regelung nicht im Wege. Satz 2 verweist hinsichtlich der Details auf die Stiftungssatzung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet an, dass die Stiftung berechtigt ist, Beamtinnen und Beamte zu haben. Bereits bestehende Beamtenverhältnisse werden fortgeführt. Die Begründung neuer Beamtenverhältnisse soll grundsätzlich nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie des Bundesministeriums der Finanzen zulässig sein. Insbesondere gilt dies für die Bereiche des Bibliotheks- und Archivwesens, in denen die Ausbildung in aller Regel mit einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf verbunden ist. Um bei der Personalsuche in diesen Gebieten konkurrenzfähig zu bleiben, ist die Stiftung darauf angewiesen, hier auch Beamtinnen und Beamte einstellen zu können. Dies betrifft insbesondere die Staatsbibliothek zu Berlin und das Geheime Staatsarchiv, aber beispielsweise auch die Bibliotheken des Ibero-Amerikanischen Instituts und des Staatlichen Instituts für Musikforschung.

Zu § 15 (Benutzungsordnungen, eigenwirtschaftliche Tätigkeit)**Zu Absatz 1**

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen zu erheben, insbesondere durch Eintrittsgelder für Museen oder Veranstaltungen. Eine Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren besteht nicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt die Stiftung zur Gründung privatrechtlicher Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrats. Denkbar und im Kulturbereich vielfach üblich ist etwa die Auslagerung infrastruktureller Dienstleistungen wie Bewachung und Sicherheit in Tochtergesellschaften.

Zu § 16 (Auskunfts- und Einsichtsrechte)

§ 16 entspricht inhaltlich § 21 PrKultbG und wurde dahingehend ergänzt, dass das Recht auf Auskunft und Einsicht auf den Vorstand erweitert wurde. Hierdurch soll es der Stiftung erleichtert werden, entsprechend ihrer Ver-

pflichtung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in ihrem Eigentum, nicht aber in ihrem Besitz stehende Kulturgüter zurückzuführen.

Zu § 17 (Gerichtsgebühren, Abgaben)

§ 18 wurde mit Ergänzungen aus § 23 PrKultbG übernommen und entspricht der gängigen Praxis bei der Übertragung von öffentlichem Vermögen.

Eine Bezugnahme auf das PrKultbG ist auch fast 70 Jahre nach seinem Inkrafttreten noch erforderlich. Bis heute gibt es immer wieder Eigentumsstreitigkeiten hinsichtlich der Frage, ob ein Gegenstand vom Vermögensübergang gemäß § 2 Absatz 1 PrKultbG erfasst wurde. Sollten derartige Fälle gerichtlich geklärt werden müssen, würden die Gerichtsgebühren nach wie vor „aus Anlass“ des PrKultbG entstehen und folglich nicht erhoben.

Als Abgaben, die „in Durchführung“ dieses Gesetzes entstehen, kommen vor allem solche im Zusammenhang mit der Zulegung der „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“ (§ 20) in Betracht. Soweit die Zulegung und die damit verbundene Vermögensübertragung nicht ohnehin steuerfrei erfolgen, wird dies von § 18 angeordnet.

Zu § 18 (Dienstsiegel)

Die Stiftung ist berechtigt, ein eigenes Dienstsiegel zu führen. Dieses wird zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften nach den §§ 33 und 34 VwVfG genutzt und gibt ihren Erklärungen urkundlichen Wert, was insbesondere im internationalen Leihverkehr sowie im Haushalts- und Personalbereich von großer praktischer Bedeutung ist.

Zu § 19 (Zulegung der „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“)

Die „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“ ist bereits jetzt eng mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz verbunden. Bislang sind dort zwei ihrer Museen beheimatet und eine noch weitergehende Zusammenarbeit wird seit Längerem angestrebt. Am Ende dieses Prozesses könnte die vollständige Aufnahme des Humboldt Forums unter das Dach der Stiftung Preußischer Kulturbesitz stehen. Durch die Aufnahme des Humboldt Forums als spartenübergreifende Kultureinrichtung neuen Typs würde die Stiftung Preußischer Kulturbesitz um einen wichtigen Baustein auf dem Weg hin zu einer modernen, inter- und transdisziplinären Kultur- und Wissenschaftseinrichtung erweitert. Beide Häuser würden zudem von der deutlich effizienteren und leichteren Zusammenarbeit profitieren.

§ 20 schafft hierfür die rechtlichen Rahmenbedingungen, indem er eine entsprechende Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnet. Dabei handelt es sich um eine partielle Rechtsfolgenverweisung. Insbesondere gelten die Voraussetzungen für die Zulegung nach § 86 BGB nicht. Da für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz überdies keine zuständige Stiftungsbehörde existiert, gilt § 86b Absatz 1 Satz 2 BGB mit der Maßgabe, dass die erforderliche Genehmigung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zu erteilen ist.

Zu § 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Für das Inkrafttreten am 1. Dezember 2025 wurde ein Termin gewählt, der sich nach dem geplanten Inkrafttreten des neuen Finanzierungsabkommens (§ 3 Absatz 1 Satz 2) zum 1. Januar 2026 und der traditionell Mitte Dezember stattfindenden Sitzung des Stiftungsrats richtet. So können schon im Rahmen dieser Sitzung die Stiftungssatzung beschlossen und weitere wesentliche Entscheidungen, etwa die Wahl der Vorstandsmitglieder, getroffen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des Vorgängergesetzes.